

Merkblatt für geflüchtete Personen aus der Ukraine

1. Elektronische AOK-Gesundheitskarte



Um Leistungen der AOK Bayern erhalten zu können, legen Sie in der Arztpraxis vor Beginn der Behandlung Ihre elektronische AOK-Gesundheitskarte vor.

- Sie benötigen dringend ärztliche Behandlung aber haben noch keine elektronische AOK-Gesundheitskarte erhalten?**

Benötigen Sie **dringend** für sich oder Ihre Angehörigen ärztliche Behandlung, können wir Ihnen gerne eine **Ersatzbescheinigung** zur Vorlage in der Arztpraxis ausstellen. Mit dem **Papiernachweis** können Sie sich unbesorgt in ärztliche Behandlung begeben, da er zu Ihrer Gesundheitskarte einen **gleichwertigen Anspruch** darstellt.
Wichtiger Hinweis: Bitte zeigen Sie uns ihren Bewilligungsbescheid des Jobcenters.

2. Zahnersatz



- Sie halten sich nur vorübergehend in Deutschland auf und benötigen einen Zahnersatz und...**

... der Zahnersatz ist aus medizinischen Gründen unaufschiebbar
... oder Sie waren unmittelbar vor Inanspruchnahme mindestens 1 Jahr Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung,

...dann bezuschusst die AOK Bayern die Kosten für einen medizinisch notwendigen Zahnersatz mit einem festen Betrag, der vom Befund abhängig ist. Im Regelfall umfasst dieser Festzuschuss **60 Prozent** der vorher festgelegten, medizinisch notwendigen **Kosten**. Den restlichen **Betrag tragen** Sie als Eigenanteil **selbst**. Mehrkosten wie zum Beispiel **Vollverblendungen oder Implantate** werden von der AOK Bayern **nicht übernommen**.

- Sie sind bereits bei der Agentur für Arbeit als Flüchtling anerkannt und beziehen Arbeitslosengeld II?**

Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie einen **hundertprozentigen Festzuschuss** der **medizinisch notwendigen Kosten**. Hierfür stellen Sie einfach einen Antrag bei der AOK Bayern unter der **Vorlage des Bescheids für Arbeitslosengeld II** der Agentur für Arbeit.

3. Pflegeleistungen



Um Pflegeleistungen erhalten zu können, müssen Sie eine **Vorversicherungszeit** von mindestens **zwei Jahren in den letzten 10 Jahren** vor Antragstellung nachweisen können. Versicherungszeiten im Ausland werden hierbei nicht anerkannt.

4. Zuzahlungen



Der Gesetzgeber sieht vor, dass Versicherte Zuzahlungen für bestimmte Leistungen der AOK Bayern bezahlen müssen.

Stationäre Krankenhausbehandlung <i>Ab dem 18. Lebensjahr</i>	10 EUR für längstens 28 Tage
Arzneimittel <i>Ab dem 18. Lebensjahr</i>	10% des Abgabepreises (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)

Heilmittel <i>Ab dem 18. Lebensjahr</i>	10 EUR je Verordnung zzgl. 10% der Kosten des Heilmittels
Fahrtkosten <i>Ohne Altersbeschränkung</i>	10 % der Kosten je Fahrt (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)
Haushaltshilfe <i>Ab dem 18. Lebensjahr</i>	10 % der Leistung je Kalendertag (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)

Leistungen, die in Verbindung mit einer Schwangerschaft oder einer Entbindung erbracht werden, sind grundsätzlich von den Zuzahlungen befreit.

5. Befreiung von Zuzahlungen



Belastungsgrenze

Damit Sie nicht mehr bezahlen müssen, als Sie finanziell aufbringen können, gibt es die Möglichkeit der Befreiung von Zuzahlungen.

Jeder Versicherte hat eine bestimmte Belastungsgrenze, welche 2 Prozent von den jährlichen Bruttoeinnahmen aller Angehörigen (beispielsweise Gehalt, Rente, Zinseinnahmen, Arbeitslosengeld) abzüglich der Freibeträge für Kinder und Verheiratete beträgt.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II oder Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Für Sie ist als Belastungsgrenze ein festgesetzter Betrag maßgebend.

Aus diesem Grund müssen Sie für Zuzahlungen **im Jahr 2022** nur einen Betrag in Höhe von **107,76 Euro** aufbringen.

Wie können Sie sich von Zuzahlungen befreien lassen?

Sobald die oben genannte Belastungsgrenze erreicht wurde, können Sie sich von den übrigen Zuzahlungen befreien lassen.

Hierfür benötigt die AOK Bayern folgende Nachweise:

- Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen
- Alle Zahlungsbelege der geleisteten Zuzahlungen mit einem Vermerk auf ihre persönlichen Daten
- Alle Nachweise über Ihre Einnahmen
- Bei Vorliegen einer chronischen Krankheit die Bescheinigung Ihres Arztes

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Rufen Sie uns an: 089 21584609 (Beratung in ukrainischer Sprache)

Alle Informationen finden Sie in deutscher und ukrainischer Sprache auf unserer Website. Besuchen Sie aok.de/bayern/ua

